

**Magisterprüfungsordnung
der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften
und
der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig**

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Funktion der Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihr oder ihm studierten Fächern beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet einen ersten berufsbezogenen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den ihren oder seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ (abgekürzt: „M.A.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin oder der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten und die Magisterprüfung im neunten Semester abschließen kann.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 144 SWS, wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 72 SWS entfallen.

(5) Studentinnen und Studenten können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Leistungen wer-

den angerechnet. In der Magisterprüfung können auf Antrag im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt wird.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sowie Einschränkungen in bezug auf Fächerverbindungen sind in A n l a g e 2 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

(3) Für den gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig durchgeführten Teilstudiengang Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach) gelten die in § 26 a aufgeführten besonderen Bestimmungen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder -vertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prü-

fungsfristen (§ 3 Abs. 2 und 3) und die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit besondere Bedeutung beizumessen. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, der Beratung des Prüfungsergebnisses beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem

Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich während des laufenden Prüfungstermins oder demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen und Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Magisterzwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzurechnen sind. Soweit die Magisterzwischenprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Magisterzwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, oder wenn sie oder er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Krankheit kann in der Regel höchstens 16 Wochen hinausgeschoben werden.

(4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10

Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (jeweils Abschnitt I Nr. 1 der einzelnen Fächer) erbracht hat; dabei handelt es sich um Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im einzelnen bezeichneten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise);
 2. Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der in Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des

vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder Teile davon in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer,
5. ggf. Prüfvorschläge.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin oder der Student die Magisterzwischenprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Das Versagen der Zulassung erfolgt schriftlich.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 11

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den zwei Nebenfächern (Anlage 2).

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgelegt. Sie kann nach Maßgabe von Anlage 3 auch studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 (jeweils Abschnitt I Nr. 2 der einzelnen Fächer) festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit das möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Studentinnen und Studenten sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu können geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Studentin oder des Studenten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Krite-

rien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 12

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen (LN) sind nach Maßgabe von Anlage 3 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Referat (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten nach Maßgabe von Anlage 3. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt zwischen zwei und drei Stunden nach Maßgabe von Anlage 3.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

(6) Die Aufgabe für das Referat bzw. für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der Zeit ist möglich.

(7) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern, in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung, bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, sind die Prüfungsleistungen zu benoten. Diese Noten werden dann in das Magisterzwischenprüfungszeugnis aufgenommen. Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen in § 21 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden werden.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in der Magisterzwischenprüfung nur in einer Fachprüfung zulässig. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistungen und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen § 9 Anwendung findet.

(3) Die Studentin oder der Student hat die Wiederholungsprüfung im Rahmen des Prüfungstermins des folgenden Semesters abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 15 Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem sie oder er den Prüferinnen oder Prüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im vierten Semester gestellt werden.

(3) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang, oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

III. Magisterprüfung

§ 16 Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
 2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (jeweils Abschnitt II Nr.1 der einzelnen Fächer) erbracht hat; im übrigen gilt § 10 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend,
 3. Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der in Anlage 2 genannten Voraussetzungen nachweist.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung

oder Teile davon in einem Fach ihrer oder seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,

4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens zwei Semester seines Studiums - möglichst die letzten - an der Technischen Universität Braunschweig studiert haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 Satz 3 ff. gilt entsprechend.

(5) Die Magisterprüfung beginnt mit der Magisterarbeit. Die Fachprüfungen sind spätestens sechs Monate nach Abgabe der Magisterarbeit abzulegen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zur Magisterarbeit und zu den Fachprüfungen. Die Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1 sind für die Zulassung zu den Fachprüfungen nachzuweisen. Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt außerdem die mit mindestens „ausreichend“ benotete Magisterarbeit voraus.

§ 18 Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich an der Technischen Universität Braunschweig tätigen Angehörigen der Professorengruppe der betroffenen Fächer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten festgelegt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Sofern auf Grund der Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 das Thema der Magisterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vergeben wird, die oder der nicht der Professorengruppe angehört, muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Professorengruppe angehören. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(5) Als Magisterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d.h. eine Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung (Staatsexamen, Diplom), auch in anderen Fachbereichen, vorgelegen hat. Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren einzureichen.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die Gutachten erstellen. Für die Notenbildung gilt § 21 Abs. 2 und 3.

(3) Die Frist für die Erstellung der Gutachten soll nicht mehr als acht Wochen betragen.

§ 20

Fachprüfungen

Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen oder Klausuren; die Prüfungsanforderungen werden durch Anlage 3 (jeweils Abschn. II Nr. 2 der einzelnen Fächer) geregelt. Die mündliche Prüfung im Hauptfach umfasst 60 Minuten, die mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern umfassen jeweils 30 Minuten. Der Zeitraum für die Bearbeitung der Klausur beträgt vier Stunden. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache geführt, können bei lebenden Sprachen aber auch in der Sprache des Prüfungsfaches abgehalten werden. Im übrigen gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen (Magisterarbeit, mündliche Fachprüfungen und Klausuren) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der Studentin oder des Studenten schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einzeln gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Magisterarbeit und die mündlichen Fachprüfungen wie auch für die Gesamtnote lautet die Note im Zeugnis bei bestandener Leistung:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(7) Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note „sehr gut“ bestanden sind, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Das neue Thema der Magisterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(2) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 14 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann für Fachprüfungen der Magisterprüfung auch ein früherer Wiederholungstermin anberaumt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 5). § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüferinnen und Prüfern und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des VwVfG gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüferinnen und Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Bringt die Studentin oder der Student in seinem Widerspruch korrekt und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer Prüferin oder eines Prüfers vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer richtet.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikationen nach § 6 Abs. 1 aufweisen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 4 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Prüferin oder der Prüfer ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüferinnen oder Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch

nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 a

Besondere Bestimmungen für den gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingerichteten Teilstudiengang Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach)

(1) Für das gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingerichtete Fach Medienwissenschaften (Haupt- und Nebenfach) gelten die vorangegangenen Bestimmungen für diesen Teilstudiengang entsprechend mit den nachgenannten Ausnahmen.

(2) Der gemäß § 2 zu verleihende Hochschulgrad wird von beiden Hochschulen gemeinsam verliehen. Die Urkunde wird von beiden Hochschulen ausgestellt (Anlage 1a). Die gemäß § 15 Abs. 1 und § 23 ausgestellten Zeugnisse werden von Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschulen unterzeichnet (Anlage 4a und Anlage 5 a).

(3) Die nach § 5 wachzunehmenden Aufgaben werden einem aus Mitgliedern beider Hochschulen zu bildenden Prüfungsausschuss übertragen. Dem Prüfungsausschuss gehören je zwei Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, eine Studierende oder ein Studierender, die oder der für den Magister-Teilstudiengang Medienwissenschaften als Hauptfach immatrikuliert ist, an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten der von den Hochschulen eingerichteten Gemeinsamen Kommission für Medienwissenschaften angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(4) Zusätzlich zu den in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Arten von Prüfungsleistungen kommen in Betracht: Entwurf, experimentelle Arbeit und Praxisbericht.

a) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie der Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

b) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

1. die theoretische Vorbereitung des Experiments,
2. den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

c) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er soll insbesondere folgendes umfassen:

1. eine Auswertung der zur Vorbereitung herangezogenen Literatur,

2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
4. eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen,
5. eine kritische Wertung des Praktikums und der gewonnenen Erfahrungen.

(5) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen Entwurf, experimentelle Arbeit und Praxisbericht sind so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder einem Lehrveranstaltungsblock oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung (Studienarbeit) etwas anderes ergibt. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen; in geeigneten Fällen können die Arbeiten und Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Überarbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen Studien- und Prüfungsleistungen auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden. Sobald in einer Studienarbeit Prüfungsleistungen der verschiedenen Fachprüfungen zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen.

(6) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. § 6 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

IV. Übergangsbestimmungen; Schlussbestimmungen

§27

Übergangsbestimmungen

(1) Studentinnen oder Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden und die Magisterzwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Magisterzwischenprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ab. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung die Magisterzwischenprüfung bereits abgelegt haben, legen die Magisterprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab. Die in Satz 1 und 2 genannten Personen können auf Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Magisterprüfung nach der alten Ordnung ablegen. Die Anträge sind mit der Meldung zur Prüfung zu stellen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

(Name der Universität)

(Siegel)

Magisterurkunde

Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften und Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

.....

geboren am in

den Hochschulgrad

Magistra Artium/Magister Artium *)
(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er*) die Magisterprüfung

in.....

am.....bestanden hat.

(Siegel)

Braunschweig, den

Präsidentin/Präsident *)

Dekanin/Dekan *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 1a

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Braunschweig School of Art – Hochschule für Bildende
Künste Braunschweig

(Siegel beider Hochschulen)

Magisterurkunde

Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften und Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleihen mit dieser Urkunde

.....

geboren amin

den Hochschulgrad

Magistra Artium / Magister Artium *)
(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er *) die Magisterprüfung

in

am bestanden hat.

(Siegel)

Braunschweig, den

.....

Präsidentin / Präsident *) Dekanin/Dekan *)
der Technischen Universität Braunschweig

.....

Präsidentin / Präsident *)
der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

**Haupt- und Nebenfächer sowie mögliche
Fächerverbindungen nach § 4 Abs. 2:**

Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

- A Philosophie
- B Pädagogik
- C Deutsche Literaturwissenschaft
- D Germanistische Linguistik
- E Anglistische Literaturwissenschaft
- F Anglistische Sprachwissenschaft
- G Amerikanistik
- H Romanistische Literaturwissenschaft
- I Romanistische Sprachwissenschaft
- K Alte Geschichte
- L Mittelalterliche Geschichte
- M Neuere Geschichte
- N Politikwissenschaft
- O Soziologie
- P Kunstgeschichte.

Aus anderen Fachbereichen sind zusätzlich als Nebenfächer wählbar:

- R Informatik
- S Arbeitswissenschaft
- T Betriebswirtschaftslehre
- U Volkswirtschaftslehre
- V Rechtswissenschaft
- W Psychologie.

Als Haupt- und Nebenfach ist folgendes, gemeinsam mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig angebotene Fach wählbar:

- X Medienwissenschaften.

Sofern Medienwissenschaften als Hauptfach gewählt wird, ist folgendes Pflichtnebenfach (das mit anderen Fächern nicht kombiniert werden kann) zu wählen:

- Y Technik der Medien.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Fächer und Fachgebiete anderer Fachbereiche als Nebenfächer gewählt werden; § 4 Abs. 2 Satz 3 ist zu beachten. Bei der Wahl einer Literaturwissenschaft als Hauptfach muss die

dazugehörige Sprachwissenschaft als Nebenfach gewählt werden und umgekehrt; bei der Wahl von Politikwissenschaft als Hauptfach muss Soziologie als Nebenfach gewählt werden und umgekehrt. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Von den geschichtswissenschaftlichen Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte dürfen höchstens zwei Fächer für die Prüfung gewählt werden. Das gleiche gilt für die Fächer Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistische Sprachwissenschaft und Amerikanistik.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 sind Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache in einem Umfang erforderlich, der das Lesen von wissenschaftlicher Literatur in dieser Sprache erlaubt. Im übrigen sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinum bei:
Mittelalterlicher Geschichte als Hauptfach,
Alter Geschichte als Hauptfach.

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinum bei:
Mittelalterlicher Geschichte als Nebenfach,
Alter Geschichte als Nebenfach,
Kunstgeschichte als Haupt- und Nebenfach,
Neuerer Geschichte als Hauptfach,
Philosophie als Hauptfach
Philosophie als Nebenfach,
Deutscher Literaturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach,
Germanistischer Linguistik als Haupt- und Nebenfach,
Romanischer Literaturwissenschaft als Haupt- und 1. Nebenfach,
Romanischer Sprachwissenschaft als Haupt- und 1. Nebenfach.

Die für das Hauptfach erforderlichen Lateinkenntnisse sind bis zur Magisterzwischenprüfung, die für das Nebenfach erforderlichen Lateinkenntnisse sind bis zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Wird nur ein Fach aus der Reihe der hier genannten Fächer als Nebenfach gewählt, so kann von der Forderung des Kleinen Latinum abgesehen werden.

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum bei:
Alter Geschichte als Hauptfach
(wenn Studien- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der griechischen Geschichte angesiedelt sind),
Philosophie als Hauptfach
(wenn Studien- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der antiken Philosophie angesiedelt sind).

Erforderliche Latein- und/oder Griechischkenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache müssen durch das Reifezeugnis oder einer vom Fachbereich anerkannten Prüfung nachgewiesen werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigt.

Anlage 3

A. Philosophie

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Erfolgreiche Teilnahme an vier Proseminaren 4 LN

- b) Nebenfach
Erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren 3 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- (1) Art der Prüfung: (Haupt- und Nebenfach):
Eine dreistündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

- (2) Prüfungsanforderungen:

- a) Hauptfach
Zwei Themenbereiche aus den Gebieten der Theoretischen Philosophie, Praktischer Philosophie und Klassiker der Philosophie; dabei sollte ein Themenbereich der Philosophie von Kant angehören; Grundkenntnisse in klassischer und moderner Logik.

- b) Nebenfach
Zwei Themenbereiche, von denen einer der Philosophie von Kant angehören soll; Grundkenntnisse in klassischer und moderner Logik.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren 3 LN
- b) Nebenfach
Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in zwei philosophischen Disziplinen, von denen je eine dem Bereich der Theoretischen und der Praktischen Philosophie angehören soll; vertiefte Kenntnisse zweier Epochen der Philosophie und ihrer klassischen Autoren.

- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse einer Disziplin sowie einer Epoche der Philosophie mit ihren klassischen Autoren.

B. Pädagogik

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums und erfolgreicher Teilnahme an insgesamt fünf Seminaren der drei Themenbereiche des Grundstudiums:

Themenbereiche	Lehrveranstaltungen	
Allgemeine Pädagogik	1 Seminar zur Allgemeinen Pädagogik	1 LN
Forschungsmethoden der Pädagogik	2 Seminare: Statistik (I u. II)	2 LN

	1 Seminar: Empirische Forschungsmethoden (II)	1 LN
Pädagogische Psychologie	1 Seminar zur Pädagogischen Psychologie	1 LN

b) Nebenfach

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums und erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Seminaren der drei Themenbereiche des Grundstudiums:

Themenbereiche	Lehrveranstaltungen	
Allgemeine Pädagogik	1 Seminar zur Allgemeinen Pädagogik	1 LN
Forschungsmethoden - der Pädagogik	1 Seminar: Empirische Forschungsmethoden (I)	1 LN
Pädagogische Psychologie	1 Seminar zur Pädagogischen Psychologie	1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in den drei thematischen Bereichen des Grundstudiums und die Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Problemstellungen zuverlässig darzustellen.

Themenbereiche	Prüfungsanforderungen
Allgemeine Pädagogik	Kenntnisse der Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen der Bildung und Erziehung des Menschen
Forschungsmethoden der Pädagogik	Grundkenntnisse in empirischen Forschungsmethoden einschließlich Statistik und EDV
Pädagogische Psychologie	Grundkenntnisse der pädagogisch-psychologischen Forschungsergebnisse

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse in den drei thematischen Bereichen des Grundstudiums und die Fähigkeit, erziehungswissenschaftliche Problemstellungen zuverlässig darzustellen. Regelungen wie im Hauptfach.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach

Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums, die bestandene Zwischenprüfung, die erfolgreiche Teilnahme an zwei sechswöchigen Praktika (z.B. Forschungspraktikum, Industriepraktikum) und die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar der vier Themenbereiche des Hauptstudiums.

Themenbereich	Lehrveranstaltungen	
Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	1 Seminar Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	1 LN
Pädagogische Diagnostik	1 Seminar Pädagogische Diagnostik	1 LN
Medienpädagogik1	Seminar Medienpädagogik	1 LN
Unterrichtsforschung -	1 Seminar Unterrichtsforschung	1 LN

b) Nebenfach

Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums, die bestandene Zwischenprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren nach Wahl aus den vier Themenbereichen des Hauptstudiums.

Themenbereich	Lehrveranstaltungen	
Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	1 Seminar Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	
Pädagogische Diagnostik	1 Seminar Pädagogische Diagnostik	
Medienpädagogik1	Seminar Medienpädagogik	
Unterrichtsforschung	1 Seminar Unterrichtsforschung	

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in den vier thematischen Bereichen des Hauptstudiums. Nach Wahl des Prüflings sollte je ein Schwerpunkt in drei der folgenden Themenbereiche gebildet werden.

Themenbereiche	Prüfungsanforderungen
Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung
Pädagogische Diagnostik	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen im Bereich der pädagogisch-psychologischen Diagnostik
Medienpädagogik	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen bezüglich der Verwendung neuer Medien zur Unterstützung von Lehr-Lernprozessen
Unterrichtsforschung	Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenzen im Bereich der empirischen Unterrichtsforschung

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
 Grundkenntnisse in den vier thematischen Bereichen des Hauptstudiums. Nach Wahl des Prüflings sollte ein Schwerpunkt in einem der Themenbereiche gebildet werden.

C. Deutsche Literaturwissenschaft

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen (Haupt- und Nebenfach)

Erfolgreiche Teilnahme an:

Zwei der drei obligatorischen literaturwissenschaftlichen Einführungsproseminare in Lyrik, Drama, Prosa (nach Wahl der Studentin oder des Studenten) 2 LN

Proseminar „Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur“ 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:

Dreistündige Klausur im Anschluss an das jeweils als drittes besuchte Einführungsproseminar in Deutscher Literaturwissenschaft.

(2) Prüfungsanforderungen:

Fachkenntnisse im Umfang des Grundstudiums, insbesondere Kenntnis der methodischen und begrifflichen Grundlagen des Faches, nachzuweisen im Bereich des als drittes besuchten der drei literaturwissenschaftlichen Einführungsproseminare.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach
 Drei Hauptseminare 3 LN

b) Nebenfach
 Ein Hauptseminar 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Literatur; vertiefte Kenntnisse in vier mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Literatur; vertiefte Kenntnisse in drei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

D. Germanistische Linguistik

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen (Haupt- und Nebenfach)

Proseminar „Einführung in die Linguistik I“ 1 LN

Proseminar „Einführung in die Linguistik II“ 1 LN

Proseminar „Einführung in das Studium historischer Sprachstufen“ 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:

Dreistündige Klausur im Anschluss an das Proseminar „Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik“.

(2) Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse der methodischen und begrifflichen Grundlage des Faches, nachzuweisen im Bereich des Proseminars „Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik“, wobei Inhalte des gesamten Grundstudiums (Grammatik, Lexikologie und Sprachgeschichte) eingehen.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach
 Drei Hauptseminare 3 LN

b) Nebenfach
 Ein Hauptseminar 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache; vertiefte Kenntnisse in vier mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der methodischen, begrifflichen und systematischen Grundzüge des Faches; Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache; vertiefte Kenntnis in drei mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Spezialgebieten.

E. Anglistische Literaturwissenschaft

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach
 Oral Test

Zwei sprachpraktische Übungen 2 LN

literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

zwei literaturwissenschaftliche Proseminare 2 LN

b) Nebenfach

Oral Test
 Eine sprachpraktische Übung 1 LN
 literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN
 ein literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:
 Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Anglistische	Kenntnisse elementarer Konzepte
Literaturwissenschaft	und Kategorien der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zu korrekter Erläuterung und angemessener Anwendung von grundlegenden Begriffen und methodischen Ansätzen sowie zwei Spezialgebiete, die die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festlegt, aus verschiedenen Bereichen (Lyrik, Drama, Roman, literaturwiss. Epochen, Werke einer Autorin oder eines Autors)
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mit a) der allgemeinen Kenntnis englischsprachiger Grundstrukturen; b) der speziellen Kenntnis der für die Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:
 Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
 Wie Hauptfach, jedoch nur e i n Spezialgebiet.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach

Zwei literaturwissenschaftliche Hauptseminare 2 LN
 zwei literaturwissenschaftliche Proseminare (wahlweise Hauptseminare) 2 LN

b) Nebenfach

Ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar 1 LN
 ein literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:
 Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
 Vierstündige Klausur (fachwissenschaftlicher Essay in englischer Sprache).
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
 Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten, die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüfe-

rin oder dem Prüfer festzulegen sind. Eines davon ist Gegenstand der Klausur, die beiden anderen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Prüfungsbereich	Anforderungen
Literaturgeschichte	und/oder Kenntnisse von Grundzügen der Gattung historischen Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (bzw. deren Gattungen) in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen mit Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)
Textanalyse	Vertiefte Kenntnisse über das Werk einer Autorin oder eines Autors oder eine Werkgruppe unter den Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung
Literaturtheorie/ methodologie	Systematische Kenntnisse eines - Bereichs literaturwissenschaftlicher Theorie oder Methodologie (z.B. Literaturpsychologie, -soziologie, Gattungstheorie, Texttheorie, Rezeptionsästhetik und ähnliches)
Kultur-/Landeskunde	Kenntnis wesentlicher kultureller, sozialer, politischer, geschichtlicher Gegebenheiten des Lebens in Großbritannien, USA oder anderen Ländern des englischen Sprach- und Kulturbereichs
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik und b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Literatur- und/oder Gattungsgeschichte	Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (bzw. deren Gattungen) in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen mit Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)

Textanalyse	Vertiefte Kenntnisse über das Werk einer Autorin oder eines Autoren oder einer Werkgruppe unter den Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik; b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie

F. Anglistische Sprachwissenschaft

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach		
Oral Test		
Zwei sprachpraktische Übungen	2 LN	
sprachwissenschaftlicher Grundkurs	1 LN	
zwei sprachwissenschaftliche Proseminare	2 LN	
b) Nebenfach		
Oral Test		
Eine sprachpraktische Übung	1 LN	
sprachwissenschaftlicher Grundkurs	1 LN	
ein sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN	

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- a) Hauptfach
 (1) Art der Prüfung:
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Anglistische Sprachwissenschaft	Kenntnisse elementarer Konzepte und Kategorien der Sprachwissenschaft; Fähigkeit zu korrekter Erläuterung und angemessener Anwendung von grundlegenden Begriffen und methodischen Ansätzen sowie Kenntnis zweier Spezialgebiete aus verschiedenen Bereichen, die nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt werden (z.B. Teilbereiche der Deskriptiven Sprachwissenschaft bzw. Kontrastiven Sprachwissenschaft; Bsp.: Deskriptive Phonetik/ Semantik; kontrastive Syntax; Computerlinguistik; Übersetzungstheorie.)
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mit a) der allgemeinen Kenntnis englischsprachiger Grundstrukturen;

b) der speziellen Kenntnisse der für die Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

- b) Nebenfach
 (1) Art der Prüfung:
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
 (2) Prüfungsanforderungen:
 Wie Hauptfach, aber nur e i n Spezialgebiet.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach	Zwei sprachwissenschaftliche Hauptseminare	2 LN
	zwei sprachwissenschaftliche Proseminare (nach Wahl: Hauptseminare)	2 LN
b) Nebenfach	Ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar	1 LN
	ein sprachwissenschaftliches Proseminar (nach Wahl: Hauptseminar)	1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- a) Hauptfach
 (1) Art der Prüfung:
 Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
 Vierstündige Klausur (fachwissenschaftlicher Essay in englischer Sprache).
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
 Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten, die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer festzulegen sind. Eines davon ist Gegenstand der Klausur, die beiden anderen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Prüfungsbereich	Anforderungen
Sprachdeskription	Kenntnisse der wichtigsten sprachdeskriptiven Ansätze; Anwendung auf Phonetik, Semantik, Morphologie, Syntax, Textbeschreibung
Sprachschichtung/ Sprachvergleich	Kenntnisse der wichtigsten Differenzierungen des Englischen: Grundkenntnisse der Methoden des Sprachvergleichs und der Sprachtypologie
Sprachpsychologie/ Spracherwerb	Kenntnisse der wichtigsten Ansätze in der Sprachpsychologie; Anwendung auf Erst- und Zweiterwerb von Sprachen (besonders Englisch als Zweitsprache)
Sprachgeschichte	Kenntnisse der wesentlichen typologischen Veränderungen in der englischen Sprachgeschichte; Kenntnisse der Wechselbeziehungen von Kultur-, Literatur- und Sprachgeschichte; vertiefte Kenntnisse einer früheren Periode der englischen Sprache mit Schwerpunkt auf Sprache und Literatur

Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)

Beherrschung der englischen Sprache mit

a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik und

b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Sprachdeskription	Kenntnisse der wichtigsten sprachdeskriptiven Ansätze; Anwendung auf zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Semantik, Morphologie, Syntax, Textbeschreibung
Sprachschichtung/ Sprachvergleich	Kenntnisse der wichtigsten Differenzierungen des Englischen; Grundkenntnisse der Methoden des Sprachvergleichs
oder wahlweise Sprachpsychologie/ Spracherwerb	Kenntnisse der wichtigsten Ansätze in der Sprachpsychologie; Anwendung auf Erst- und Zweiterwerb von Sprachen (besonders Englisch als Zweitsprache)
Sprachgeschichte	Kenntnisse der wesentlichen typologischen Veränderungen in der englischen Sprachschichte; Kenntnisse der Wechselbeziehungen von Kultur-, Politik-, Literatur- und Sprachgeschichte
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit
	a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik
	b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

G. Amerikanistik

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach

Oral Test

Zwei sprachpraktische Übungen 2 LN

literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

ein amerikanistisches Proseminar 1 LN

ein literaturwissenschaftliches Proseminar 1 LN

b) Nebenfach

Oral Test

eine sprachpraktische Lehrveranstaltung 1 LN

literaturwissenschaftlicher Grundkurs 1 LN

ein amerikanistisches Proseminar 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Prüfungsbereich	Anforderungen
Amerikanistik	Kenntnisse elementarer Konzepte und Kategorien amerikanistischer Literaturwissenschaft; Fähigkeit zu korrekter Erläuterung und angemessener Anwendung von grundlegenden Begriffen und methodischen Ansätzen sowie zwei Spezialgebiete, die die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der oder des Studierenden aus verschiedenen Bereichen (Lyrik, Drama, Roman, Epochen, Werke einer amerikanischen Autorin oder eines amerikanischen Autors) festlegt
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	ausreichende Beherrschung der englischen Sprache mit
	a) der allgemeinen Kenntnis den englischsprachiger Grundstrukturen
	b) der speziellen Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Fachterminologie

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Wie Hauptfach, jedoch nur e i n Spezialgebiet.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach

Zwei amerikanistische Hauptseminare 2 LN

zwei literaturwissenschaftliche Proseminare (wahlweise Hauptseminare), eins davon zur Amerikanistik 2 LN

b) Nebenfach

Ein amerikanistisches Hauptseminar 1 LN

ein amerikanistisches Proseminar (wahlweise Hauptseminar) 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
Vierstündige Klausur (fachwissenschaftlicher Essay in englischer Sprache).
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in drei Spezialgebieten, die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festzulegen sind. Eines davon ist Gegenstand der Klausur, die beiden anderen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Prüfungsbereich	Anforderungen
Amerikanistische Literatur- und/oder Kulturgeschichte	Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung der amerikanischen Literatur (bzw. deren Gattungen) in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Wechselwirkungen mit Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)
Textanalyse	Vertiefte Kenntnisse über das Werk einer amerikanischen Autorin oder eines amerikanischen Autors oder eine Werkgruppe unter den Aspekten der Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung
Literaturtheorie/-methodologie	Systematische Kenntnisse eines Bereichs literaturwissenschaftlicher Theorie oder Methodologie (z.B. Literaturpsychologie,-soziologie, Gattungstheorie, Texttheorie, Rezeptionsästhetik und ähnliches)
Kultur-/Landeskunde	Kenntnis wesentlicher kultureller, sozialer, politischer, geschichtlicher Gegebenheiten des Lebens in den USA
Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)	Beherrschung der englischen Sprache mit a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik und Phonetik und der Fähigkeit, amerikanische Merkmale als solche zu erkennen b) der Kenntnis der für die Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie
b) Nebenfach (1) Art der Prüfung: Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. (2) Prüfungsanforderungen:	
Prüfungsbereich	Anforderungen
Literatur- und/oder Kulturgeschichte	Kenntnisse von Grundzügen der historischen Entwicklung amerikanischer Literatur/ Kultur in bestimmten Phasen oder Epochen unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen mit

Geistes- und Sozialgeschichte (exemplifiziert an geeigneten Autorinnen oder Autoren bzw. Texten)

Textanalyse

Vertiefte Kenntnis über das Werk einer amerikanischen Autorin oder eines amerikanischen Autors oder einer Werkgruppe unter den Aspekten Thematik, Ästhetik und allgemeinen kulturellen Bedeutung

Sprachpraxis (ca. 50 v. H. des Prüfungsgesprächs finden auf Englisch statt)

Beherrschung der englischen Sprache mit
a) dem korrekten und flüssigen Gebrauch englischer Syntax, Lexik, Phonetik und der Fähigkeit, amerikanische Merkmale als solche zu erkennen
b) der Kenntnis der für die Behandlung der Prüfungsgegenstände erforderlichen Terminologie

K. Alte Geschichte

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
- | | |
|---|------|
| Ein Proseminar zur Alten Geschichte | 1 LN |
| ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte | 1 LN |
| ein Proseminar zur Neueren Geschichte | 1 LN |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre | 1 LN |
- b) Nebenfach
- | | |
|--|------|
| Ein Proseminar zur Alten Geschichte | 1 LN |
| 0ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte oder zur Neueren Geschichte | 1 LN |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre | 1 LN |

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Nachweis von Grundkenntnissen in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).
- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Nachweis von Grundkenntnissen in einem Spezialgebiet, das aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden kann (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Zwei Hauptseminare im Fach Alte Geschichte 2 LN
zwei Übungen aus den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte, von denen mindestens eine aus dem Fach Alte Geschichte zu wählen ist. Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden. 2 LN
- b) Nebenfach
Ein Hauptseminar im Fach Alte Geschichte 1 LN
eine Übung aus dem Fach Alte Geschichte. Diese Übung kann durch ein zusätzliches Hauptseminar ersetzt werden. 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches (Festlegung im einzelnen nach Anhörung der oder des Studierenden).
- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

L. Mittelalterliche Geschichte

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Ein Proseminar zur Alten Geschichte 1 LN
ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte 1 LN
ein Proseminar zur Neueren Geschichte 1 LN
eine Fremdsprachliche Quellenlektüre 1 LN
- b) Nebenfach
Ein Proseminar zur Mittelalterliche Geschichte 1 LN
ein Proseminar zur Alten Geschichte oder zur Neueren Geschichte 1 LN
eine Fremdsprachliche Quellenlektüre 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Nachweis von Grundkenntnissen in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Nachweis von Grundkenntnissen in einem Spezialgebiet, das aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden kann (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Zwei Hauptseminare im Fach Mittelalterliche Geschichte 2 LN
zwei Übungen aus den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte, von denen mindestens eine aus dem Fach Mittelalterliche Geschichte zu wählen ist. Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden. 2 LN
- b) Nebenfach
Ein Hauptseminar im Fach Mittelalterliche Geschichte 1 LN
eine Übung aus dem Fach Mittelalterliche Geschichte. Diese Übung kann durch ein zusätzliches Hauptseminar ersetzt werden. 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches (Festlegung im einzelnen nach Anhörung der oder des Studierenden).
- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

M. Neuere Geschichte

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
- | | |
|---|------|
| Ein Proseminar zur Alten Geschichte | 1 LN |
| ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte | 1 LN |
| ein Proseminar zur Neueren Geschichte | 1 LN |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre | 1 LN |
- b) Nebenfach
- | | |
|---|------|
| Ein Proseminar zur Neueren Geschichte | 1 LN |
| ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte oder zur Alten Geschichte | 1 LN |
| eine Fremdsprachliche Quellenlektüre | 1 LN |

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Nachweis von Grundkenntnissen in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).
- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Nachweis von Grundkenntnissen in einem Spezialgebiet, das aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den geschichtswissenschaftlichen Methoden gewählt werden kann (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
- | | |
|---|------|
| Zwei Hauptseminare im Fach Neuere Geschichte | 2 LN |
| zwei Übungen aus den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte, von denen mindestens eine aus dem Fach Neuere Geschichte zu wählen ist. Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden. | 2 LN |
- b) Nebenfach
- | | |
|---|------|
| Ein Hauptseminar im Fach Neuere Geschichte | 1 LN |
| eine Übung aus dem Fach Neuere Geschichte. Diese Übung kann durch ein zusätzliches Hauptseminar ersetzt werden. | 1 LN |

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- a) Hauptfach
- (1) Art der Prüfung:
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte

sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches (Festlegung im einzelnen nach Anhörung der oder des Studierenden).

- b) Nebenfach
- (1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in zwei Spezialgebieten, die jeweils aus der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte sowie den Hilfswissenschaften und den wichtigsten Methoden des Faches gewählt werden können (Festlegung nach Anhörung der oder des Studierenden).

N. Politikwissenschaft

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
- | | |
|---|------|
| Ein Proseminar „Politische Theorie“ | 1 LN |
| ein Proseminar „Innenpolitik“ | 1 LN |
| ein Proseminar „Vergleichende Regierungslehre“ | 1 LN |
| ein Proseminar „Internationale Politik“ | 1 LN |
| ein Proseminar „Methoden empirischer Sozialforschung“ | 1 LN |
- b) Nebenfach
- | | |
|---|------|
| Ein Proseminar „Politische Theorie“ oder ein Proseminar „Innenpolitik“ | 1 LN |
| ein Proseminar „Vergleichende Regierungslehre“ oder ein Proseminar „Internationale Politik“ | 1 LN |

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(Haupt- und Nebenfach)

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Allgemeiner Teil:
Grundwissen über die wichtigsten theoretischen Positionen in der Politikwissenschaft und über methodische Probleme; Kenntnisse über die Entwicklung des Faches in der Bundesrepublik Deutschland sowie über wissenschaftliche Techniken politikwissenschaftlichen Arbeitens.

Spezielle Kenntnisse:

Vertieftes Wissen in zwei Gebieten aus zwei Teilbereichen (Hauptfach) oder einem Gebiet aus einem Teilbereich (Nebenfach) der Politikwissenschaft (z.B. Politische Theorie, Innenpolitik, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Politik), die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder vom Prüfer festgelegt werden.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
- | | |
|---------------------------------------|------|
| Ein Hauptseminar „Politische Theorie“ | 1 LN |
| ein Hauptseminar „Innenpolitik“ | 1 LN |
| ein Hauptseminar „Vergleichende | |

Regierungslehre“ oder ein Hauptseminar „Internationale Politik“ 1 LN
 ein Hauptseminar aus den Schwerpunkten: „Regierung/Planung/Verwaltung“ oder „Internationale Politik“ oder „Politische Bildung/Politische Kommunikation“ 1 LN

b) Nebenfach

Ein Hauptseminar „Politische Theorie“ oder ein Hauptseminar „Innenpolitik“ 1 LN
 ein Hauptseminar „Vergleichende Regierungslehre“ oder ein Hauptseminar „Internationale Politik“ 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:
 Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
 Vertiefte Kenntnisse im Bereich der politischen Theorie; der Entwicklung und Struktur politisch-sozialer Bewegungen und politischer Herrschaft in der Bundesrepublik Deutschland sowie wahlweise aus dem Bereich der Internationalen Politik oder der Vergleichenden Regierungslehre und aus den Schwerpunkten wahlweise: Regierung/Verwaltung/Planung oder Internationale Politik oder Politische Bildung/Politische Kommunikation. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind drei Prüfungsbereiche aus den oben genannten Bereichen anzugeben.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
 Vertiefte Kenntnisse wahlweise aus dem Bereich der politischen Theorie oder der Innenpolitik sowie wahlweise aus dem Bereich der Internationalen Politik oder der Vergleichenden Regierungslehre. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind zwei Prüfungsbereiche aus den obengenannten Bereichen anzugeben.

O. Soziologie

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach

Ein Proseminar „Grundbegriffe und theoretische Konzepte der allgemeinen Soziologie“ 1 LN
 ein Proseminar „Mikrosoziologie“ 1 LN
 ein Proseminar „Makrosoziologie“ 1 LN
 ein Proseminar „Methoden empirischer Sozialforschung“ 1 LN

b) Nebenfach

Ein Proseminar „Grundbegriffe und theoretische Konzepte der allgemeinen Soziologie“ 1 LN
 ein Proseminar „Mikrosoziologie“ oder ein Proseminar „Makrosoziologie“ 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(Haupt- und Nebenfach)
 (1) Art der Prüfung:
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
 Allgemeiner Teil:
 Grundwissen über Aufgaben und Struktur soziologischer Theorien, insbesondere über theoretische Orientierungen soziologischer Analyse, d.h. soziologische Ansätze sowie soziologische Grundbegriffe, über die Geschichte des Faches sowie über wissenschaftliche Techniken soziologischen Arbeitens.

Spezielle Kenntnisse:
 Vertieftes Wissen in zwei Gebieten aus zwei Teilbereichen (Hauptfach) oder einem Gebiet aus einem Teilbereich (Nebenfach) der Soziologie (z.B. aus Soziologischer Theorie, Mikrosoziologie, Makrosoziologie, Methoden empirischer Sozialforschung), die nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach

Ein Hauptseminar „Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie“ 1 LN
 ein Hauptseminar „Mikrosoziologie“ 1 LN
 ein Hauptseminar „Makrosoziologie“ 1 LN
 ein Hauptseminar „Bildung und Sozialisation“ oder ein Hauptseminar „Politische Soziologie“ 1 LN

b) Nebenfach

Ein Hauptseminar „Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie“ 1 LN
 ein Hauptseminar „Mikrosoziologie“ oder ein Hauptseminar „Makrosoziologie“ 1 LN

(Im Nebenfach ist insgesamt im Grund- und Hauptstudium je einmal 1 LN in „Mikro- und Makrosoziologie“ zu erbringen.)

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:
 Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
 Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
 Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen „Soziologische Theorie/Geschichte der Soziologie“, „Mikro- und Makrosoziologie“ sowie einem der Schwerpunkte „Bildung und Sozialisation“ bzw. „Politische Soziologie“. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind drei Prüfungsgebiete aus den oben genannten Bereichen anzugeben; dabei muss mindestens je ein theoretisches und ein angewandtes / spezielles soziologisches Thema vertreten sein.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung:
 Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen „Soziologische Theorie / Geschichte der Soziologie“ und „Mikro- und Makrosoziologie“. Darüber hinaus sollen Spezialgebiete rechtzeitig nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind zwei Prüfungsgebiete aus den obengenannten Bereichen anzugeben; dabei muss je ein theoretisches und ein angewandtes / spezielles soziologisches Thema vertreten sein.

Q. Psychologie im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in den Fächern Allgemeine Psychologie I oder II 1 LN.
Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in den Fächern Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung oder Sozialpsychologie 1 LN.
Angewandte Statistik für Psychologen I und II 1 LN.

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Gründliche Kenntnis in methodischen und inhaltlichen Fragen in Allgemeiner Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung sowie Sozialpsychologie.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in einem forschungsvertiefenden Wahlpflichtfach nach der Diplomprüfungsordnung (Kognitive Psychologie, Mathematische Psychologie, Forensische Psychologie, Sprache und Kommunikation) 1 LN.
Erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung in zwei Anwendungsfächern nach der Diplomprüfungsordnung (Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie) 2 LN.

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
(2) Prüfungsanforderungen:
Gründliche Kenntnisse und Vertiefung in methodischen und inhaltlichen Fragen in einem forschungsvertiefenden Wahlpflichtfach nach der Diplomprüfungsordnung (Kognitive Psychologie, Mathematische Psychologie, Forensische Psychologie, Sprache und Kommunikation) zwei Anwendungsfächern nach der Diplomprüfungsordnung (Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie).

R. Informatik im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Programmieren 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Grundkenntnisse in folgenden Gebieten:

Algorithmenmodelle
Einführung in die Algorithmentheorie
Entwurf von Algorithmen
Datenstrukturen
Beschreibung von Algorithmen und Benutzung von Datenstrukturen in einer problemorientierten Programmiersprache.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Lehrveranstaltung zu einem der nachgenannten Gebiete:
Theoretische Informatik
Betriebssysteme
Programmiersprachen
Datenbanken
Robotik
Computer-Graphik
Rechnerstrukturen
Entwurf integrierter Schaltungen
Nachrichtenverarbeitung 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse aus einem Prüfungsgebiet der Informatik wie unter Abschnitt II Nr. 1 nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer des jeweiligen Prüfungsgebietes.

S. Arbeitswissenschaft im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Einführung in die Arbeitswissenschaft 1 LN
Grundlagen der Arbeitssicherheit
Lehrveranstaltungen verwandter Fächer: 1 LN
Psychologie (z.B. Arbeits- oder Betriebspsychologie), Soziologie (z.B. Arbeitssoziologie),
Recht (z.B. Arbeitsrecht), Betriebswirtschaftslehre (z.B. Industriebetriebslehre oder Personalwirtschaft), oder benachbarter Ingenieurfächer (z.B. Organisation oder Fabrikbetriebslehre)

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Grundkenntnisse der Arbeitswissenschaft:

menschliche Arbeit; Beurteilung; Gestaltung; Methoden.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Seminar in Arbeitswissenschaft	1 LN
Ergonomie	1 LN
Methodik und Systemgestaltung (Teilnahme)	

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- (1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse der Arbeitswissenschaft zur Anwendung auf Probleme menschlicher Arbeit in der Praxis (vgl. Abschnitt II Nr. 1).

T. Betriebswirtschaftslehre im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Betriebliches Rechnungswesen (Grundzüge der doppelten Buchführung; Kosten- und Leistungsrechnung)	1 LN
BWL I und II	1 LN
(BWL I: Produktionsfaktoren, Rechtsformen der Betriebe, Unternehmenszusammenschlüsse, Übersicht über betriebliche Funktionen; BWL II: Produktionswirtschaft.)	

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- (1) Art der Prüfung:
Eine zweistündige Klausur.
- (2) Prüfungsanforderungen:
BWL III (Finanzierung und Investition) und
BWL IV (Marketing, z.B. Produktinnovation, Marktforschung).

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Ein Seminar in einer betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtung: Unternehmensführung oder Produktions-/Materialwirtschaft oder Controlling/Rechnungswesen oder Marketing oder Planungs- und Entscheidungstechniken/ Betriebsinformatik	1 LN
--	------

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

- (1) Art der Prüfung:
Eine mündliche Prüfung von etwa Für jede der beiden Vertiefungsrichtungen ist eine Teilprüfung abzulegen. Jede der Teilprüfungen kann nach Wahl der Prüferinnen oder Prüfer als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder als vierstündige Klausur erfolgen.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Beherrschung der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Umfassende Kenntnisse in der gewählten Vertiefungsrichtung.

U. Volkswirtschaftslehre im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

VWL I (Mikroökonomie)	
VWL II (Makroökonomie)	
Übung zu VWL I oder II	1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- (1) Art der Prüfung:
Eine zweistündige Klausur.
- (2) Prüfungsanforderungen:
komplementär zum LN im Grundstudium entweder Makroökonomie (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einschließlich Zahlungsbilanz, Makrotheorie, Makropolitik) oder Mikroökonomie (Aufgaben der Volkswirtschaftslehre, Produktion, Nachfrage und Marktkoordination, Ordnungspolitik).

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

VWL III (Geld-, Kredit-, Finanzwirtschaft oder Internationale Wirtschaftsbeziehungen), VWL IV (Seminar zu Geld-, Kredit-, Finanzwirtschaft oder Internationalen Wirtschaftsbeziehungen).	
Ein Seminar zu VWL III oder IV	1 LN

2. Art und Anforderungen der Prüfung

- (1) Art der Prüfung:
Eine vierstündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (nach Wahl der Prüferin/des Prüfers).
- (2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse über das gesamte Gebiet der Volkswirtschaftslehre (VWL I - IV).

V. Rechtswissenschaft im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Eine Übung im Zivil- und Unternehmensrecht	1 LN
Eine Übung im Öffentlichen Recht	1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- (1) Art der Prüfung:
Zwei zweistündige Zwischenprüfungsklausuren, und zwar je eine im
Zivil- und Unternehmensrecht
Öffentlichen Recht.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Prüfungsgebiete:
a) Grundkenntnisse aus dem
Zivil- und Unternehmensrecht
Allgemeines Vertragsrecht
Schuldrecht
Grundzüge des Sachenrechts
Handelsrecht
Grundzüge des Gesellschaftsrechts.
- b) Grundkenntnisse aus dem

Öffentlichen Recht
Grundzüge des Verfassungsrechts
Verwaltungsprozessrecht
Verwaltungsverfahrenrecht
Gewerberecht
Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Rechtswissenschaft 1 LN

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse zu Abschnitt I Nr. 2 (2 a+b).

W. Medienwissenschaften

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Ein Proseminar aus dem Bereich "Geschichte, Theorie und Systematik der Medien" und ein Proseminar aus dem Bereich "Rezeption und Wirkung der Medien" und ein Proseminar aus dem Bereich "Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien" und ein Proseminar/Übung aus dem Bereich "Praxis der Medien" 1 LN
1 LN
1 LN
1 LN.
- b) Nebenfach
Ein Proseminar aus dem Bereich "Geschichte, Theorie und Systematik der Medien" und ein Proseminar aus dem Bereich "Rezeption und Wirkung der Medien" oder ein Proseminar aus dem Bereich "Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien" oder ein Proseminar/Übung aus dem Bereich "Praxis der Medien" 1 LN
1 LN.

1. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen:
Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen "Geschichte, Theorie und Systematik der Medien", "Rezeption und Wirkung der Medien", "Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien" und "Praxis der Medien". Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden sollen darüber hinaus zwei der genannten Gebiete als zu vertiefende Bereiche festgelegt werden.
- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung:
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen "Geschichte, Theorie und Systematik der Medien", und "Praxis der Medien". Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden sollen darüber hinaus zwei der genannten Gebiete als zu vertiefende Bereiche festgelegt werden.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

- a) Hauptfach
Zwei Hauptseminare aus einem der Schwerpunkte Medienkultur oder Medienökonomie oder Multimediaproduktion oder Wissenschaftskommunikation und ein Hauptseminar aus dem Bereich "Medientheorie" und ein Hauptseminar aus dem Bereich "weitere medienwissenschaftliche Fächer" 2 LN
1 LN
1 LN
- b) Nebenfach
Ein Hauptseminar aus dem Bereich "Medientheorie" und ein Hauptseminar aus dem Bereich "weitere medienwissenschaftliche Fächer" oder ein Hauptseminar aus einem der vier Schwerpunkte 1 LN
1 LN

2. Art und Umfang der Magisterprüfung

- a) Hauptfach
(1) Art der Prüfung:
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit), Bearbeitungszeit sechs Monate und mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
(2) Prüfungsanforderungen:
Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind drei Spezialgebiete, und zwar eines aus dem Bereich "Medientheorie" und zwei aus dem gewählten Schwerpunkt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.
- b) Nebenfach
(1) Art der Prüfung
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
(2) Prüfungsanforderungen
Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind zwei Spezialgebiete aus den Teilbereichen "Medientheorie" und "weitere medienwissenschaftliche Fächer" nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

X. Technik der Medien im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Zwei Vorlesungen/Übungen/Praktika aus dem Bereich "Technik der Medien" 2 LN.

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

- (1) Art der Prüfung:

Zwei Teilprüfungen, die als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder schriftliche Prüfungen von bis zu zwei Stunden Dauer ("Grundlagen der Informatik") und von bis zu fünf Stunden Dauer ("Grundlagen der Elektrotechnik") nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen der "Technik der Medien".

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Zwei Vorlesungen/Übungen/Praktika/Seminare aus dem Bereich "Technik der Medien" 2 LN

2. Art und Anforderung der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:

Zwei Teilprüfungen, die als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder als schriftliche Prüfungen von je zwei Stunden Dauer nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches.

A n l a g e 4

(Name der Universität)

Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften
und
Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

.....
geboren am..... in

hat die Magisterzwischenprüfung

mit dem Hauptfach.....

und den Nebenfächern.....

bestanden.

Siegel

Braunschweig, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender *) des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

A n l a g e 4a

Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für
Geistes- und Erziehungswissenschaften und
Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
und Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

.....
geboren am.....
in.....

hat die Magisterzwischenprüfung
mit dem Hauptfach

.....
und den Nebenfächern

.....
bestanden.

(Siegel)

Braunschweig, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender *) des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

